

# STATUTEN Volley-Dinos Bümpliz

Gründung: 25.1.2023

## Allgemeines

### 1. Im Text verwendete Abkürzungen

Volley-Dinos Bümpliz	Verein
Schweiz. Zivilgesetzbuch	ZGB
Hauptversammlung	HV

2. Im Text wird die weibliche Form gebraucht. Sollte der Verein einmal auch männliche Mitglieder haben, sind die mitgemeint.

## I. NAME UND SITZ

### Art. 1

Name Die Volley-Dinos Bümpliz sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

### Art. 2

Sitz Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Bern.

### Art. 3

Ethik Die Volley-Dinos Bümpliz halten sich an die Prinzipien für den Schweizer Sport der Ethik-Charta von Swiss Olympic.

## II. ZWECK DES VEREINS

### Art. 4

Zweck <sup>1</sup> Der Zweck des Vereins ist  
- die Förderung der allgemeinen Fitness und das Volleyballspielen als Plausch.  
- pflegen der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Neutralität <sup>2</sup> Die Volley-Dinos Bümpliz sind parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Verbands-  
zugehörigkeit <sup>3</sup> Die Volley-Dinos Bümpliz sind keinem Verband angeschlossen.

## III. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 5

Mitgliedschaft <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen.

<sup>2</sup> Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:  
- Aktivmitglieder (Alter 18+)  
- Passivmitglieder

### Art. 6

Aufnahme <sup>1</sup> Die Anmeldung zur Aufnahme als Aktivmitglied in den Verein hat schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift beim Vorstand zu erfolgen. Die Genehmigung erfolgt an der Hauptversammlung.

### Art. 7

Austritt <sup>1</sup> Austrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Genehmigung erfolgt an der Hauptversammlung. Austretende haben zuerst den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Volley-Dinos Bümpliz nachzukommen.

<sup>2</sup> Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr bleibt bestehen. Die austretenden Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft erlischt im Todesfall.

### Art. 8

Ausschluss Ein Ausschluss aus wichtigen Gründen (u.a. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags) erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss. Dieser Beschluss kann zur abschliessenden Beurteilung an die HV weitergezogen werden. Der Ausschluss erlangt ab dem Datum der Beschlussfassung durch das zuständige Organ Gültigkeit.

**Art. 9**  
Versicherung      Gegen Unfall sind die Mitglieder nicht versichert.

## **IV. ORGANE**

**Art. 10**  
Organe            Die Organe des Vereins sind:  
a) die Hauptversammlung  
b) der Vorstand  
c) die Rechnungsrevisorinnen

### **Hauptversammlung**

**Art. 11**  
Zusammensetzung      Die HV setzt sich zusammen aus:  
- den Aktivmitgliedern (Alter 18+)  
- den Passivmitgliedern  
- den Rechnungsrevisorinnen

**Art. 12**  
Termin                Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die jährliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal statt. Weitere Versammlungen können nach Bedarf vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen oder verlangt werden.

**Art. 13**  
Geschäfte            Der HV obliegen folgende Geschäfte:  
- Genehmigung des Protokolls der letzten HV  
- Abnahme des Jahresberichtes  
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichts  
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge  
- Festsetzen des Tätigkeitsprogramms  
- Wahl des Vorstandes  
- Wahl der Revisoren  
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern  
- Beschlussfassung über Anträge  
- Statutenrevisionen (Teil- und Totalrevisionen)  
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

**Art. 14**  
Eingabefrist für Anträge      Anträge, die an der HV behandelt werden sollen, sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich und begründet einzureichen.

**Art. 15**  
Einberufung        Die Einladung zur HV erfolgt mindestens 14 Tage vor der HV schriftlich oder elektronisch.

**Art. 16**  
a.o. HV              Die Einberufung einer ausserordentlichen HV kann vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

**Art. 17**  
HV schriftlich oder elektronisch      <sup>1</sup> Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle der HV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen die Versammlung wie folgt durchführen:  
a) virtuelle HV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen HV stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.  
b) Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

<sup>2</sup> Dabei gelten die Termine gemäss Art. 14 und 15 sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 18.

**Art. 18**  
Wahlen und Abstimmungen      <sup>1</sup> Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.  
<sup>2</sup> Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Ausnahmen bilden Abstimmungen über Statutenänderungen, Fusionen und Auflösungen, für welche eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

notwendig ist. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

<sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder in dessen Abwesenheit ihre Stellvertreterin.

<sup>4</sup> Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

<sup>5</sup> Mitglieder des Vorstandes und übrige Chargen werden für ein Jahr gewählt.

## **Vorstand**

### **Art. 19**

Zusammen-  
setzung

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Kassierin
- Sekretärin

<sup>2</sup> Pro Vorstandsmitglied können zwei Chargen übernommen werden.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann durch Beschluss der HV nach Bedarf erweitert oder mit Chargen ergänzt werden.

### **Art. 20**

Aufgaben

<sup>1</sup> Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und bereitet die ordentliche und ausserordentliche HV vor.

<sup>2</sup> Die Präsidentin vertritt den Verein gegen aussen. Sie bereitet die HV vor und leitet diese.

<sup>3</sup> Die Kassierin führt das Rechnungs- und Kassawesen des Vereins und legt jährlich an der HV die Rechnung vor.

<sup>4</sup> Die Sekretärin führt die Protokolle und die Korrespondenz.

### **Art. 21**

Einberufung

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf.

### **Art. 22**

Zeichnungs-  
berechtigung

Die Präsidentin und die Vizepräsidentin sind als Einzelpersonen zeichnungsberechtigt.

## **Kontrollstelle**

### **Art. 23**

Zusammen-  
setzung

Die HV wählt zwei Revisorinnen auf die Dauer von einem Jahr. Sie sind wiederwählbar. Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar.

### **Art. 24**

Aufgaben

<sup>1</sup> Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung des Vereins.

<sup>2</sup> Sie erstatten zuhanden der HV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die HV.

## **V. VERWALTUNG**

### **Art. 25**

Protokoll

<sup>1</sup> Über alle HV und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

<sup>2</sup> Die Protokolle sind zentral zu archivieren.

## **VI. FINANZEN**

### **Art. 26**

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember.

### **Art. 27**

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen, Schenkungen, u.ä.
- Weitere Einnahmen

	<b>Art. 28</b>
Ausgaben	Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus: - Verwaltungskosten Materialkosten - Hallenmieten - Leiterentschädigungen
	<b>Art. 29</b>
Haftbarkeit/ Verbindlichkeit	<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Das einzelne Mitglied haftet gegenüber dem Verein ausschliesslich in der Höhe des jährlich an der HV festgelegten Mitgliederbeitrags. <sup>2</sup> Das einzelne Vereinsmitglied haftet nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber Dritten. <sup>3</sup> Für selbstverursachte Schäden in der Turnhalle haftet jedes Mitglied persönlich mit seiner privaten Haftpflichtversicherung.

## VII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

	<b>Art. 30</b>
Revision der Statuten	Eine Revision der Statuten kann nur durch die HV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
	<b>Art. 31</b>
Auflösung	Die Auflösung des Vereins muss an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV beschlossen werden. Dazu ist ein Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
	<b>Art. 32</b>
Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung	Bei einer Vereinsauflösung entscheidet die ausserordentliche HV über die Verwendung des Vereinsvermögens.
	<b>Art. 33</b>
Inkrafttreten	Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung der Volley-Dinos Bümpliz vom 25. Januar 2023 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft. (Ablösung der Gruppe TV Bümpliz Volleyball).

Bern, 25. Januar 2023

Für die Volley-Dinos Bümpliz

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin / Die Sekretärin